

tion. Bezuglich der Religion sind die Bemühungen der Vereinten Nationen bei der Erklärung der Generalversammlung über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz vom 25.11.1981 stehengeblieben. Lerner interpretiert sie kurz und erwähnt auch den steckengebliebenen Konventionsentwurf, dem er offenbar keine Chance gibt. So fordert er, daß wenigstens die Deklaration von 1981 beachtet werde.

Unter der Überschrift "Schutz besonderer Gruppen" behandelt Lerner die folgenden Probleme: Urbevölkerung, Apartheid-Konvention, Antisemitismus, Gastarbeiter, Sklaverei. Für letztere gilt noch immer die Konvention von 1926, obwohl sie weitgehend durch die Konvention von 1956 verdrängt worden ist. Die Seerechtskonvention von 1982 enthält ebenfalls eine relevante Bestimmung in ihrem Art. 110, der Kriegsschiffen auf hoher See das Recht gibt, des Sklavenhandels verdächtige Schiffe auch dann anzuhalten und zu durchsuchen, wenn sie nicht die gleiche Flagge führen wie das betreffende Kriegsschiff.

Aber nicht nur unter dem Aspekt spezieller Gruppen, sondern auch unter demjenigen spezieller Rechte wird das Generalthema behandelt. Hier geht es um die Rechte auf Existenz, Bildung, Arbeit und Gruppenidentität. Dementsprechend werden die Völkermordkonvention, die UNESCO-Konvention, die ILO-Konventionen und die UNESCO-Deklaration über Rasse und rassisches Vorurteil vom 27.11.1978 kurz beleuchtet. Die Auswahl erklärt Lerner noch einmal am Schluß: Behandelt wurden Probleme von großer Tragweite, umstrittene Fragen und Problembereiche, in denen sich in der jüngsten Vergangenheit etwas bewegt hat.

*Otto Kimminich*

*Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission (Hrsg.)*

**Menschenrechtsprobleme in Lateinamerika**

Arbeitstagung vom 20. bis 22. Oktober 1989 in Freiburg

C. F. Müller Verlag, Heidelberg 1991, 148 S., DM 38,-

Die Vorträge der Arbeitstagung (1989) der Internationalen Juristenkommission geben einen zum Teil erschütternden Einblick in die Lage der Menschenrechte in Lateinamerika. Sie zeigen die ganz anderen Randbedingungen und Probleme, auf die eine effektive Durchsetzung der Menschenrechte in Lateinamerika im Vergleich zu Europa stößt. Aus den Beiträgen ist ersichtlich, daß ein wirksamer Menschenrechtsschutz dauerhaft nur im Rahmen eines stabilen staatlichen Systems möglich ist, in dem keine krassen Gegensätze zwischen arm und reich bestehen und Minderheiten bzw. Ureinwohner nicht marginalisiert werden. *M. Mols* gibt eine pessimistische "Einführung in die politische, wirtschaftliche und kulturelle Situation Lateinamerikas". Nach seiner Auffassung erlebt Lateinamerika gegenwärtig "seine ernsthafteste Krise in diesem Jahrhundert" (S. 5). Aufgrund von Faktoren wie

Guerilla, Drogenmafia, aber auch des Einflusses des Weltwährungsfonds und der Weltbank werde in verschiedenen lateinamerikanischen Staaten nur noch ein Schein äußerer Souveränität aufrechterhalten (S. 5 und 12). Die Fragmentierung der Gesellschaft in einen modernen, integrierten Teil und in einen "entmündigten", marginalisierten Teil ergebe eine politische Verfügungsmasse, die fast beliebig manipulierbar sei (S. 10).

*M. Nowak* berichtet über eigene Erfahrung mit fact-finding (Untersuchungs-)Missionen in Brasilien und Surinam. Er weist zutreffend auf die außerordentliche Bedeutung von Tatsachenermittlungen im Bereich der fundamentalen Menschenrechte hin. Gegenstand der Mission in Brasilien waren die "menschenrechtlichen Aspekte der Landkonflikte" zwischen Großgrundbesitzern und landlosen Bauern im nördlichen Brasilien; Gegenstand der Untersuchung in Surinam war die allgemeine Menschenrechtssituation und die Chancen für eine friedliche Lösung des bewaffneten Konflikts zwischen dem Militär und der Guerilla.

*K. Thun* schildert die "Möglichkeiten des interamerikanischen Menschenrechtsschutzes am Beispiel des Falles Honduras". Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte hatte bereits viele Gutachten zu Menschenrechtsfragen erstellt, aber die Fälle betreffend vier in Honduras verschwundener Personen waren Gegenstand seines ersten streitigen Verfahrens.<sup>1</sup> Thun weist darauf hin, daß diese vier Personen stellvertretend für 90 000 "Verschwundene" in Lateinamerika stehen. "Verschwundene" werden unter ungeklärten Umständen und mit zum Teil schwierig nachweisbarer staatlicher Duldung, staatlicher Beteiligung oder aufgrund staatlicher Maßnahmen an unbekannte Orte verbracht bzw. getötet. Die besondere Problematik eines gerichtlichen Menschenrechtsschutzes gerade bei verschwundenen Personen liegt in der Beweiserhebung. Internationale Organe sind auf die Kooperation der betreffenden, in Menschenrechtsverfahren der angeschuldigten Staaten angewiesen. Ein Staat, in dem es eine Praxis des Verschwindenlassens von Personen gibt, hat regelmäßig kein Interesse an Aufklärung. Thun weist auf die dramatische Ermordung von Zeugen "in diesem ersten historischen Prozeß vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte" hin (S. 32). Zutreffend betont Thun alsdann die weitreichende Bedeutung der vom Gerichtshof zugrunde gelegten Beweisregeln. Derjenige, der einem Staat die Verantwortlichkeit für das Verschwinden bestimmter Personen in einem gerichtlichen Verfahren nachweisen will, ist regelmäßig in Beweisnot. Deshalb, damit der internationale Menschenrechtsschutz auch in diesen Fällen gravierender Menschenrechtsverletzungen durch Verschwindenlassen von Personen effektiv sein kann, hatte der Interamerikanische Gerichtshof behutsam gewisse Beweiserleichterungen eingeräumt.

*J. Henkel*, ehemaliger Leiter des Büros des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Washington D.C., beschäftigt sich mit Flüchtlingen in und aus Mittelamerika. Unter "hervorstechende rechtliche Probleme" (S. 56 ff.) weist er darauf hin, daß der Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention für Lateinamerika zu eng sei. Dementsprechend gelten nach der Deklaration von Cartagena von 1984 auch solche Personen als Flüchtlinge,

1 Der frühere Gallardo-Fall kann nur bedingt als streitiger Fall betrachtet werden. Vgl. *J. Kokott*, Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte (1986), S. 126 f.

die ihr Land aufgrund allgemein vorherrschender Gewalt verlassen haben. Der Autor beanstandet die strengen Beweisanforderungen in der US-Asylpraxis, sowie daß die Gewährung von Asyl im Ermessen des Attorney General liegt (S. 58 f.). Bei der Behandlung des Non-Refoulement Prinzips wird die Frage einer gewohnheitsrechtlichen Norm der "vorläufigen Zufluchtgewährung" diskutiert, die die zwangsweise Repatriierung auch von Bürgerkriegsflüchtlingen untersage. Der Autor wendet sich gegen die unterschiedslose Inhaftierung von Flüchtlingen ohne Papiere durch die Vereinigten Staaten (S. 62). Die Unterbringung von Flüchtlingen in geschlossenen Lagern sei untragbar, aber nur durch die Genfer Flüchtlingskonvention, nicht durch Völkerwohnungsrecht verboten (S. 64 f.). Für den physischen Schutz der Flüchtlinge vor Übergriffen sei grundsätzlich der Zufluchtsstaat, nicht die internationale Gemeinschaft oder internationale Organe verantwortlich. Mit der Entsendung von "*roving protection officers*" nach Honduras sei der UNHCR bis an die Grenze seines Mandats gegangen (S. 66). Unter "Wege zur Lösung des Flüchtlingsproblems" (S. 68 ff.) weist Henkel insbesondere auf die Bedeutung der Freiwilligkeit von Repatriierungen nach einem Umbruch im Herkunftsland hin. Dann trägt der Betroffene selbst das Risiko dafür, daß die Situation im Herkunftsland sich tatsächlich hinreichend verbessert hat.

K. Madlener bearbeitet "Menschenrechtsprobleme in Brasilien nach der Rückkehr zur Demokratie". Er betont, daß die Rückkehr zur Demokratie die Menschenrechtsprobleme nicht beseitigt habe. An die Stelle "pathologischer" Menschenrechtsverletzungen unter einer Diktatur traten jetzt "normale" Menschenrechtsverletzungen ohne spezifisch politischen Hintergrund, von denen besonders benachteiligte Gruppen der Bevölkerung betroffen seien. Das gelte trotz des sehr umfangreichen und modernen Grundrechtskatalogs der brasilianischen Verfassung von 1988, welche z.B. ein Recht auf Datenschutz, die Popularklage bei Umweltverschmutzung und Korruption, eine Definition des Mindestlohns sowie den Verbraucherschutz als Staatsziel umfaßt. Madlener behandelt vier benachteiligte Gruppen: (1) die Indios, die nach Art. 6 des Código Civil Minderjährigen von 16 bis 21 Jahren und Verschwendern gleichgestellt sind und - aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften - grundsätzlich nicht Eigentümer des Landes sind, auf dem sie wohnen; (2) die Landlosen. Madlener beklagt die negativen Auswirkungen der großen Bedeutung, die dem bloßen Landbesitz (außer demjenigen der Indios) nach der brasilianischen Rechtsordnung zukommt. Die staatliche Rechtsordnung versage im Interessenwiderstreit zwischen Großgrundbesitzern und Landlosen, es herrsche Faustrecht. (3) Auch Ehefrauen seien zwar seit 1962 voll geschäftsfähig, aber Frauen seien weiterhin benachteiligt. (4) Die vierte benachteiligte Gruppe seien die Armen, die z.B. der staatlich beeinflußten Inflation anders als Angehörige der Oberschicht schutzlos ausgesetzt seien. Anschließend behandelt Madlener das Problem der *violencia*, ein Faustrecht aller gegen alle auf allen Ebenen der Gesellschaft. Dies sei eine Folge der mangelnden Effizienz der Strafverfolgung und Strafjustiz. Zum Teil schreite auch die Polizei mit Billigung eines Teils der öffentlichen Meinung zur Selbstjustiz an Delinquenten und Verdächtigen. Im Strafvollzug sei, abgesehen von der Zufälligkeit der Strafvollstreckung, aufgrund der Kapazitätsprobleme die Gleichbehandlung

nicht gewährleistet. Die Strafentlassung erfolge nur auf Antrag, so daß anwaltlich nicht vertretene Arme oft nach Strafverbüßung weiterhin einsitzen.

Der Band enthält noch einige Kurzreferate über Projekte der Internationalen Juristenkommission in Lateinamerika und einen Kurzbericht des brasilianischen Rechtsanwalts *H. Bernardes-Neto* zur Lage der Menschenrechte in Brasilien. Das Buch schließt mit einem erschütternden Bericht der Richterin *N. Serrano-Wittighan* über die Situation der kolumbianischen Richter. Sie führt aus, daß Richter in Kolumbien täglich gegen den Tod und die Gleichgültigkeit des Justizministers kämpfen müssen. Dieser erkläre sich für unfähig, das Recht auf Leben der Richter zu schützen. Angefügt sei, daß in Kolumbien Mord die statistisch häufigste Todesursache ist. Serrano-Wittighan weist darauf hin, daß die Richter die Gesetzeslage oft nur durch die Massenmedien kennengelernt, wie dies z.B. bei der neuen Strafprozeßordnung von 1985 geschah. Sie beanstandet eine generelle Vernachlässigung der Justiz, die sich auch an einer fehlenden Sozialfürsorge für die Familien der ermordeten und bedrohten Richter zeige. Die Auflösung des Rechtsstaates in Kolumbien führt Serrano-Wittighan auf folgende Faktoren zurück: den Mißbrauch des Ausnahmestandes, die Straflosigkeit (nur 20,4 % der Straftaten gegen das Leben einer Person werden angezeigt, 80 % der Strafanzeigen bleiben unbearbeitet), den übermäßigen Gebrauch der präsidialen Zuständigkeit zur Gesetzgebung, die Verweigerung verfahrensrechtlicher Garantien wie des Rechts auf Verteidigung, die begrenzte Anwendbarkeit des *habeas corpus*-Verfahrens, den Drogenhandel. Das alles ermögliche die Verletzung der Menschenrechte (S. 139). Die kolumbianische Richterin endet mit sieben Vorschlägen, wie deutsche Richter den gefährdeten kolumbianischen Kollegen und den Kindern ermordeter Kollegen helfen könnten.

In dem Buch werden auch zahlreiche faktische Informationen im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Rechtssystem und das Staatswesen aufbereitet. Allein aufgrund juristischer Dokumente und ohne - auch metajuristische - Informationen, wie sie der Band enthält, lassen sich die Menschenrechtsprobleme in Lateinamerika nicht verstehen. Fast alle Autoren enden mit einem Appell zu Hilfe und Solidarität gegenüber Lateinamerika, das seine tiefliegenden Probleme, deren Symptome gravierende Menschenrechtsverletzungen sind, wohl nicht allein lösen kann.

*Juliane Kokott*

*Yoram Dinstein / Mala Tabory (Hrsg.)*

**Israel Yearbook on Human Rights, Bd. 19 (1989)**

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / London 1990, 412 S., £ 65.50

Der 19. Band des Israel Yearbook on Human Rights ist vollständig Fragen des internationalen Terrorismus gewidmet. Die Beiträge gehen überwiegend auf eine Tagung zurück, die